



Blau/kursiv geschriebener Text wurde nachträglich als Erläuterung zum Protokoll hinzugefügt

Die Expertengruppe hat entschieden, dass erweiterte Beschlussprotokolle der Sitzungen geführt werden sollen.

Der Schlussbericht als Endprodukt der Expertengruppe liefert den Kontext für das Verständnis der Protokolle, die naturgemäss lediglich die Diskussionen und Zwischenergebnisse dokumentieren. Der Schlussbericht ist unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/berichte-und-studien.html>

Um die Einordnung der Protokolle in den fachlichen Kontext zu vereinfachen, wurden diese an einigen Stellen durch gekennzeichnete Erläuterungen ergänzt (kursive Fussnoten in blauer Farbe).

Erweitertes Beschlussprotokoll

4. Sitzung Expertengruppe elektronische Stimmabgabe (EXVE)

Datum: Freitag, 15. Dezember 2017
Zeit: 10:15–12:45 Uhr
Ort: Sitzungszimmer 340 EDA, 3. Stock BHW

Traktanden		Unterlagen
1.	Begrüssung und Protokoll der Sitzung vom 24. November 2017	<ul style="list-style-type: none">- Protokoll- Rechtsgutachten von Andreas Glaser vom 5. Januar 2017- Stellungnahme des Bundesamts für Justiz vom 13. Februar 2017- Rechtsgutachten der BK vom 5. April 2016
2.	Zusammenfassung Ergebnisse der 3. Sitzung	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitspapier 3: Dematerialisierung der Stimmabgabe
3.	Dematerialisierung <ul style="list-style-type: none">- Fortsetzung der Diskussion- Kommunikation	<ul style="list-style-type: none">- Paper der technischen Unterarbeitsgruppe- Paper der Unterarbeitsgruppe Kommunikation
4.	Weiteres Vorgehen, Aufträge <ul style="list-style-type: none">- Kostenfolgenabschätzung	

Anwesend:

Expertinnen und Experten:

- ARDITA DRIZA MAURER (Uni ZH)
- ANDREAS GLASER (Uni ZH/ZDA)
- PASCAL SCIARINI (Uni GE)
- ULRICH ULTES-NITSCHKE (Uni FR)
- ROLF OPPLIGER (ISB)
- ANDREAS RIEDER (EBGB)
- DANIELLE GAGNAUX-MOREL (FR)
- MARCO GREINER (BS)
- CHRISTOPHE GENOUD (GE)
- STEFAN LANGENAUER (ZH)
- BENEDIKT VAN SPYK (SG)
- DENIS MOREL (Post)

BK:

- BARBARA PERRIARD (Leitung)
- JULIEN FIECHTER (Stv. Leiter SPR)
- BEAT KUONI (Jurist SPR)
- RENÉ LENZIN (Kommunikation)
- MIRJAM HOSTETTLER (Leiterin Projekt Vote électronique, Sekretariat & Protokoll)
- OLIVER SPYCHER (Stv. Projektleiter Vote électronique)
- NICOLE GRAF (Teilprojektleiterin)

Entschuldigt:

- MARTIN WYSS (BJ)

1. Begrüssung und Protokoll der Sitzung vom 24. November 2017

Barbara Perriard begrüsst die Anwesenden und vermeldet die Entschuldigung von Martin Wyss. [REDACTED] Sie stellt die Traktandenliste, die zusammen mit den Sitzungsunterlagen inkl. Einladung am 8. Dezember 2017 versandt worden ist, zur Disposition. Es liegen keine Anträge vor.

Beschluss

- Die Traktanden werden wie vorgeschlagen verabschiedet.
- Das Protokoll vom 24. November 2017 wird verdankt und mit folgenden Bemerkungen genehmigt:

S. 3: 7. Punkt betreffend örtlichem, sachlichem und zeitlich begrenztem Einsatz wird wie folgt ergänzt

Diese Begrenzung ist nicht dauerhaft zu verstehen, sondern soll unter grösstmöglicher Berücksichtigung der Gemeindeautonomie eine gestaffelte Einführung im Sinne eines Rollouts ermöglichen.

S. 6: Letzter Punkt der Synthese wird wie folgt ersetzt

Die papierarme elektronische Stimmabgabe soll ohne Versuchsphase in den ordentlichen Betrieb gehen. Für die papierlose Stimmabgabe kann allenfalls eine Versuchsphase vorgesehen werden. Die zu definierenden gesetzlichen Grundlagen sollen die Versuche bereits ermöglichen.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der 3. Sitzung

Die wichtigsten Erkenntnisse der vergangenen Sitzung werden rekapituliert und kurz diskutiert. Die Beschlüsse sind im Protokoll festgehalten. In den Arbeitspapieren 1 und 2 wurden keine weiteren Ergänzungen gemacht.

Die wichtigsten Punkte sind die folgenden:

- Bei flächendeckender Umsetzung könnte die Forderung nach der Dematerialisierung von politischer Seite her stärker werden.
- Die Dematerialisierung wird als Kompensationselement für die hohen Kosten der Sicherheit betrachtet. Die Kostenfrage stellt sich insbesondere für die ursprünglich erste Zielgruppe von E-Voting, die Auslandschweizerinnen und –schweizer. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass die Dematerialisierung die Anstrengungen im Bereich der Sicherheit wieder hinfällig macht.
- Die Dematerialisierung bringt Vorteile für Menschen mit Behinderungen.
- Im Moment ist eine vollständige Dematerialisierung unter Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben technisch nicht umsetzbar.
- Dematerialisierung muss demnach schrittweise eingeführt werden: Mittelfristig papierarm, langfristig papierlos.
- Papierarmes E-Voting wird so verstanden, dass nur noch der Stimmrechtsausweis mit den Codes physisch zugestellt wird (keine Stimmzettel, keine Abstimmungserläuterungen oder Wahlmaterial).

- Die Komplementarität wird so verstanden, dass nebst E-Voting noch ein konventioneller Kanal genutzt werden kann. Stimmberechtigte müssen ihre Stimme auch dann abgeben können, wenn das System für die elektronische Stimmabgabe nicht verfügbar ist („Notfallszenario“). Dieses Risiko des Ausfalls muss berücksichtigt werden.
- Bei Auslandschweizer Stimmberechtigten stellt sich allenfalls die Frage nach der Vertretbarkeit möglicher Ausnahmen bezüglich der Anforderungen an die individuelle Verifizierbarkeit (sofern es sich nicht um sämtliche Auslandschweizer Stimmberechtigte, sondern um eine kleine, zahlenmässig begrenzte Gruppe handeln würde).
- Die Zurverfügungstellung der Informationen auf einer behördlichen Plattform ist die akzeptierteste und sicherste Variante.
- Push-Benachrichtigungen durch Email sind politisch gegebenenfalls wünschbar, die damit verbundenen rechtlichen und technischen Risiken (z.B. Versandzeitpunkt) sind zu berücksichtigen.
- Das Bildschirmlesen wird als zumutbar angesehen, es bietet neue Möglichkeiten für die Informationsvermittlung (Links, Videos. etc.).
- Die papierarme elektronische Stimmabgabe soll direkt im ordentlichen Betrieb möglich sein. Für die papierlose Stimmabgabe kann allenfalls ein Versuchsbetrieb vorgeesehen werden.

Diese Punkte werden im Rahmen des Schlussberichts vertieft. Es besteht die Möglichkeit, auf einzelne Punkte zurückzukommen und Anregungen bei der Bundeskanzlei einzubringen.

3. Dematerialisierung

Einleitend dankt Barbara Perriard der UAG Kommunikation und weist darauf hin, dass der Fokus der heutigen Sitzung auf der papierarmen elektronischen Stimmabgabe liegt. Die Dematerialisierung soll aus der Optik der Kommunikation beleuchtet werden. Für die papierlose Stimmabgabe können Forschungsfragen skizziert werden. Die Expertengruppe stimmt dem Vorgehen zu. Sie übergibt das Wort an Nicole Graf und René Lenzin für eine Einführung zu den Arbeiten der UAG Kommunikation.

René Lenzin weist darauf hin, dass es zwischen zwei Aspekten der Kommunikation zu unterscheiden gelte. Die Metakommunikation kann nicht das Vertrauen in die elektronische Stimmabgabe herstellen. Das System selbst muss vertrauenswürdig sein, die Kommunikation hat hier unterstützende Wirkung. Die Kommunikation selbst trägt direkt zum Vertrauen bei.

Nicole Graf erläutert mit Folien die Überlegungen der UAG (Folien als Anhang des Protokolls). Sie weist insbesondere auf die im Papier definierten sechs Schritte zur papierlosen Stimmabgabe hin:

1. Primat der physischen Zustellung
2. Parallelität der elektronischen und physischen Zustellung
3. Wahlrecht bei den Abstimmungserläuterungen
4. Vermeintlich papierarme Variante mit Wahlrecht bei der Anmeldung¹
5. Papierarme Variante, nur Stimmrechtsausweis wird physisch zugestellt (Gang an die Urne nicht mehr möglich)
6. Papierloses E-Voting

¹ Für die Einführung des papierarmen E-Voting sind verschiedene Umsetzungsvarianten denkbar. Während einige Kantone vorsehen, einzig einen Stimmrechtsausweis – welcher im Normalfall exklusiv für E-Voting genutzt werden kann – per Post zu verschicken, stellen sich andere Kantone eine Variante vor, bei welcher die Stimmbürgerin mit dem zugestellten Stimmrechtsausweis neben E-Voting zusätzlich auch nachwievor brieflich oder an der Urne abstimmen kann. Vorstellbar ist auch, dass der Grad an Papierreduktion in der Praxis variieren wird. So könnte den Stimmberechtigten bei der Anmeldung für den elektronischen Kanal beispielsweise die Frage gestellt werden, ob sie die Abstimmungserläuterungen weiterhin per Post zugestellt erhalten möchten, oder sie diese in Zukunft online beziehen wollen („Wahlrecht“).

In der Diskussion stellt sich die Frage, ob die Dematerialisierung ausschliesslich in Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe betrachtet werden kann. Hierzu gibt es unterschiedliche Meinungen. Einerseits wird E-Government – damit verbunden die medienbruchfreie Online-Abwicklung von Geschäften – als generelle Tendenz angesehen. Soll folglich die Stimmabgabe generell dematerialisiert werden? Die Experten kommen nach ausführlicher Thematisierung zum Schluss, dass die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Dematerialisierung im Rahmen dieser Expertengruppe ausschliesslich im E-Voting Kontext beleuchtet werden. Die Expertengruppe geht einhellig davon aus, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die sich bewusst für den elektronischen Kanal entscheiden, auch bereit sind, die Informationen online abzuholen.

Der Bundesrat hat bisher den Ansatz der Komplementarität der Stimmkanäle bei jedem Urnengang verfolgt. Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Dematerialisierung die Wahl des Stimmkanals für den einzelnen Stimmberechtigten teilweise auch einen substituierenden Charakter haben wird. Dies müsste im Rahmen der BPR-Revision berücksichtigt werden. Die Kantone verfolgen bezüglich der Komplementarität der Stimmkanäle unterschiedliche Richtungen: Während in einzelnen Kantonen die jederzeitige freie Wahl aus einem der drei Stimmkanäle vorgesehen ist, planen andere die Wahl einzuschränken (Entkoppelung oder Trennung der Stimmkanäle). Mit dem Anmeldeverfahren müssen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für E-Voting entscheiden. In Zürich wird mit der Anmeldung die Wahlmöglichkeit der Kanäle eingeschränkt (wobei ein Rückkommen möglich ist), während in Genf voraussichtlich die Wahl zwischen den drei Stimmkanälen jederzeit gegeben ist (Komplementarität). Die Kantone beurteilen die Sensibilität der Politik und der Bevölkerung in dieser Frage unterschiedlich. Die konkrete Ausgestaltung der Modalitäten der elektronischen Stimmabgabe soll daher kantonal unterschiedlich sein können. Dies erleichtert es, sich unterschiedlich schnellen Entwicklungen anzupassen und fügt sich aus juristischer Sicht in die Systematik der Gesetzgebung ein.

Die jederzeitige Wahlmöglichkeit für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hat entsprechende Kosten zur Folge. Der Gang zur Urne als Notfallszenario ist ausreichend und für Stimmberechtigte, welche sich explizit für E-Voting entschieden resp. angemeldet haben, zumutbar. Die Digitalisierung ist eine allgemeine Tendenz, ein rechtsverbindlicher elektronischer Behördenverkehr wird von den Stimmberechtigten auch im Bereich der politischen Rechte erwartet.

Aus technischer Sicht wird festgehalten, dass der vollständige Verzicht auf Papier im Moment nicht denkbar ist. Die Dematerialisierung der Abstimmungserläuterungen wird dagegen als grundsätzlich unproblematisch erachtet. Wenn die Wahl des Stimmkanals durch die Stimmberechtigten substituierenden Charakter hat, müssen Notfallpläne/-Szenarien im Hinblick auf einen Systemausfall bestehen (Stimmabgabe der E-Voter an der Urne, ggf. briefliche Stimmabgabe).

Bei der Dematerialisierung muss nach Ansicht einer Minderheit der Experten aber auch die kritische Frage gestellt werden, ob sie aus der Optik der Stimmberechtigten die freie Meinungsbildung weiterhin ermöglicht und tatsächlich eine Vereinfachung darstellt. Zentral ist die Glaubwürdigkeit der Wahl- und Abstimmungserläuterungen. Die offizielle Information muss auf Anhieb als solche erkennbar sein und sollte den Stimmberechtigten nicht mehr Aufwand verursachen als die heutige Lösung.

Aus der Optik der kantonalen Gesetzgeber und Steuerzahler müssen nach Ansicht einer Mehrheit der Experten jedoch mit der Dematerialisierung die Kosten für die Einführung und den Betrieb von E-Voting kompensiert werden. Die Kosten für die Vollausbereitung werden nicht mitgetragen, wenn es keine Kompensation gibt.

3.1. Fortsetzung der Detaildiskussion zum papierarmen E-Voting

Anhand der Folien werden die an der letzten Sitzung bereits andiskutierten Fragen sowie weitere Punkte aus der Optik der Kommunikation wieder aufgegriffen.

Die Zielgruppe für das papierarme E-Voting soll nach Meinung der Expertengruppe nicht zu fest eingeschränkt werden. Es geht um eine breite Gruppe von Stimmberechtigten, nicht nur um die sogenannten Digital Natives. Die technischen Möglichkeiten existieren, um den Informationsprozess zu digitalisieren. Bei den Überlegungen zu den Kommunikationskanälen sollte von Stimmberechtigten ausgegangen werden, die in der Lage sind, sich eine fundierte Meinung zu bilden und sich die entsprechenden Informationen zu beschaffen. Die Konsumgewohnheiten sprechen für die Digitalisierung.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Medienlandschaft in ständiger Änderung befindet. Durch die Informationsflut im Internet wird es schwieriger, online Aufmerksamkeit zu erhalten. Die Meinungsbildung wird für die Stimmberechtigten erschwert. Die Behörden sind in ihrer Kommunikation rechtlich an Prinzipien (bspw. Sachlichkeit) gebunden, wodurch ihr Handlungsspielraum im Gegensatz zu anderen Quellen eingeschränkt wird. Die Behörden müssen sich auf den Umgang mit Fake news und ausländischer Einflussnahme auf Wahlen und Abstimmungen vorbereiten. Die Rolle der Behörden ist es, das Grundangebot an korrekten und sachlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Es stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass Informationen sachlich erfolgen. Dies gilt besonders für eine interaktive Vermittlung.

Daraus abgeleitet lässt sich festhalten, dass die Stimmberechtigten ihren Präferenzen entsprechend die Wahl sowohl für den Informationsweg wie auch den Stimmkanal treffen können sollten. Es wird noch einmal betont, dass die offizielle E-Voting-Plattform als vertrauenswürdiger Kommunikationskanal betrachtet werden kann. Entscheidend für die Stimmbeteiligung ist ohnehin das Interesse und nicht der Informationskanal. Auf der E-Voting-Plattform sollen die Informationen auf allen Abstimmungsebenen verfügbar sein. Für die spezifische Anzeige der kantonalen und kommunalen Informationen ist eine Authentifizierung, d.h. ein vorgängiges Login notwendig.

Es wird davon ausgegangen, dass die Art der Zustellung der Abstimmungserläuterungen weniger relevant ist als der Inhalt. Auch die Möglichkeit des Konsums respektive der Nutzung der Informationen (nicht nur die Aufbereitung des Inhalts) muss sich nach den Bedürfnissen der Stimmberechtigten richten. Die Urheberschaft der Informationen muss klar erkennbar sein. Der Einsatz signierter Dokumente wäre sinnvoll, die klare Erkennung kann aber bspw. über das Schloss-Symbol erfolgen.

Die jederzeitige Wahlfreiheit der Stimmberechtigten betreffend physische und elektronische Zustellung des Informationsmaterials wird unterschiedlich beurteilt. Ein solches Vorgehen wird einerseits als nicht praktikabel angesehen und hat zur Folge, dass bezüglich Druck und Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial der Status quo beibehalten wird. Andererseits wird dieses Wahlrecht als wichtig für die Akzeptanz von E-Voting bei den Stimmberechtigten beurteilt.

Werden ausser dem Stimmrechtsausweis keine weiteren Unterlagen auf Papier zugestellt, muss ein Notfallszenario die Ausübung der politischen Rechte gewährleisten. Nach Ansicht der Experten soll der Bund lediglich vorschreiben, dass die Kantone eine Alternative zu E-Voting gewähren müssen. Der Zugang zur Urne soll in jedem Fall bestehen bleiben. Ob zusätzlich noch die briefliche Abstimmung angeboten werden muss, sollen die Kantone regeln können. Die Kosten für die Notfallszenarien hängen von der Organisation im jeweiligen Kanton ab (bspw. für die Überprüfung der Stimmberechtigung und der doppelten Stimmabgabe).

Die Stimmberechtigten sollen ihre Präferenzen für den Stimmkanal ändern können. Ob diese Wahlfreiheit zu jedem Zeitpunkt bestehen muss, wird unterschiedlich beurteilt. Aus organisatorischen Gründen sehen einige Experten vor, dass die Stimmberechtigten auf den jeweils

nächsten Urnengang einen Wechsel machen können, andere sehen jederzeitige Wechselmöglichkeiten vor.

Für die Verbreitung von E-Voting wäre der Standard „E-Voting für neue Stimmberechtigte“ zielführend. Eine ungleiche Behandlung von neuen Stimmberechtigten wird als rechtlich problematisch beurteilt, eine unterschiedliche Behandlung von neuen zu bestehenden Stimmberechtigten jedoch nicht². Die Frage ist, ob die Zeit dafür bereits reif ist. Es sind sowohl eine Anmeldung wie auch eine Abmeldung für E-Voting denkbar. Die Kantone sollen dies unterschiedlich regeln können. Der Bund braucht verlässliche Planwerte für den Druck der Unterlagen. Durch die Abnahme des Druckvolumens wird mehr Flexibilität bei der Auftragserteilung an Druckereien entstehen.

3.2. Vollständige Dematerialisierung

Oliver Spycher kommt auf die an der letzten Sitzung andiskutierte vollständige Dematerialisierung zurück und hält fest, dass diese aus technischen Gründen noch nicht realistisch ist.

Der Kanton Zürich wird in einem Forschungsprojekt detailliert untersuchen, wie die vollständige Dematerialisierung umgesetzt werden kann. Die Experten haben die Möglichkeit, Forschungsfragen oder Anforderungen in dieses Projekt einzubringen.

Die vollständige Dematerialisierung soll ohne zusätzliches technisches Gerät möglich sein. Mit einem zusätzlichen Gerät wird eine grossflächige Verbreitung schwierig. Software wäre einfacher, die Umsetzbarkeit ist jedoch ungewiss.

Die bei anderen Online-Diensten angebotenen Verfahren (z.B. photoTAN, zusätzliches Gerät) haben zum Ziel einen zweiten, möglichst unabhängigen Kanal zu erzeugen. Mit diesen Verfahren wird dies nicht vollumfänglich erreicht. Eine erfolgreiche Manipulation soll jedoch nur mit einem möglichst hohen Aufwand für das Zusammenbringen der beiden Kanäle möglich sein³.

Barbara Perriard schliesst die Diskussion und hält fest, dass eine Selektion der möglichen Forschungsfragen im Rahmen der Schlussveranstaltung verabschiedet werden soll.

3.3. Synthese

- Bezüglich Dematerialisierung gibt es zwei spezielle Zielgruppen mit besonderem Interesse: Einerseits Menschen mit Behinderungen, andererseits Auslandschweizer Stimmberechtigte.

² Es ist zu vermuten, dass die Einführung von E-Voting in den Kantonen sich nicht für alle Stimmberechtigten auf einmal vollziehen wird, weil die Kantone die nötigen neuen Prozesse möglicherweise zuerst mit einer kleinen Anzahl von Stimmberechtigten (Pilotgemeinden) erproben wollen werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass eine allfällige gestaffelte Einführung über alle Kantone resp. Gemeinden eines Kantons langfristig nicht zu einer Ungleichbehandlung der Stimmberechtigten führt.

³ Die individuelle Verifizierbarkeit erlaubt es den Stimmenden festzustellen, ob ihre Stimme korrekt, namentlich so wie sie der Stimmende eingegeben hat, durch das System registriert wurde. Damit können sie ausschliessen, dass ihre Stimme auf der zur Stimmgabe verwendeten Plattform oder im Internet missbräuchlich verändert wurde. Dazu werden am Bildschirm Codes angezeigt, die die Stimmenden mit jenen im brieflich zugestellten Stimmmaterial vergleichen. Falls die Codes nicht stimmen, können die Stimmberechtigten über einen konventionellen Stimmkanal abstimmen. Das heisst: Auch wenn die elektronische Stimme manipuliert worden wäre, könnten die Stimmenden die Stimme so abgeben, wie sie es gewollt haben. Damit dies funktioniert, darf eine Schadsoftware die Funktionalität der individuellen Verifizierbarkeit nicht „mitmanipulieren“ können. Dies ist dadurch gewährleistet, dass die Codes nicht in elektronischer Form, sondern nur auf dem Stimmrechtsausweis figurieren („die Stimmkanäle können nicht zusammengebracht werden“). Bei einer vollständigen Dematerialisierung müsste ebenfalls ausgeschlossen sein, dass die Funktionalität der individuellen Verifizierbarkeit mitmanipuliert werden kann. Namentlich dürfte es nur mit „möglichst hohem Aufwand“ möglich sein, die Stimmkanäle zusammenzubringen.

- Im Inland sind nicht nur die Digital Natives, sondern eine breite Gruppe von Stimmberechtigten Zielgruppe der Dematerialisierung.
- Für die Mehrheit der Experten ist eine digitale Zustellung des Informationsmaterials für sämtliche Abstimmungsebenen auf einer vertrauenswürdigen E-Voting-Plattform unproblematisch. Wichtig ist, dass die Urheberschaft der Information klar erkennbar ist und die offiziellen Erläuterungen als solche erkennbar sind.
- Im Rahmen dieser Expertengruppe wird die Dematerialisierung als E-Voting Thema betrachtet, zumindest vorerst bei der gesetzlichen Ausgestaltung des ordentlichen Betriebs.
- Für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe werden die entsprechenden Projekte zu Gesetzesrevisionen in den Kantonen lanciert. Im Rahmen dieser Projekte können die Stimmberechtigten Einfluss auf die Ausgestaltung nehmen. Es werden begleitende Kommunikationsmassnahmen nötig sein.
- Die definierten sechs Etappen der Dematerialisierung sind sinnvoll, wobei die Schritte 1-5 ähnlich sind. Der sechste Schritt ist ein substantieller Schritt mit dem Verzicht auf die Zustellung der Codes auf Papier. Der sechste Schritt soll gesetzlich vorgesehen sein, aber im Wissen darum, dass der Weg bis dahin lang sein wird. Hierfür müssen zuerst technische Lösungen gefunden werden.
- Die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten bezüglich der physischen und/oder elektronischen Zustellung des Informationsmaterials soll kantonal unterschiedlich ausgestaltet werden können.
- Als Notfallszenario wird der Umengang als ausreichend und zumutbar angesehen. Es soll den Kantonen überlassen werden, ob sie ihren Stimmberechtigten zusätzlich noch die briefliche Stimmabgabe anbieten.
- Die Stimmberechtigten sollen ihre Präferenzen für den Stimmkanal anpassen können, dies muss nicht zu jedem Zeitpunkt möglich sein.

4. Weiteres Vorgehen, Aufträge

Die nächste Sitzung findet am 22. Januar 2018 statt. Dies ist laut der ursprünglichen Sitzungsplanung die letzte materielle Sitzung. Schwerpunkt wird die Kostenfolgeabschätzung des ordentlichen Betriebs und der papierarmen/papierlosen Umsetzung sowie das Normkonzept für den ganzen Bereich sein.

Die Doodle-Umfrage für die Schlussveranstaltung hat den **19. März 2018, 14.30-17.00 Uhr** ergeben. Sicherheitshalber wird eine Doodle-Umfrage für eine Reservesitzung im Februar 2018 verschickt.

Barbara Perriard bedankt sich für das der Bundeskanzlei entgegengebrachte Vertrauen und schliesst die Sitzung.